

Die Sportehrennadel des Kanu-Verbandes NRW

1.1 Auszug aus der Ehrenordnung des KV NRW:

Sportehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

Die Sportehrennadel kann an Wandersportler verliehen werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

Die Silberne Sportehrennadel

für Männer mindestens 250 Wertungspunkte

für Frauen und Versehrte ab 50 % anerkannter Beschädigung
mindestens 200 Wertungspunkte

Die Goldene Sportehrennadel

für Männer mindestens 400 Wertungspunkte

für Frauen und Versehrte ab 50 % anerkannter Beschädigung mindestens 320
Wertungspunkte

Silberne und Goldene Sportehrennadel können nur an Mitglieder des Kanu-Verbandes
Nordrhein-Westfalen verliehen werden.

1.2 Allgemeiner Hinweis

Die aufgeführten Bestimmungen stellen die Voraussetzungen für eine Antragstellung zur
Verleihung der Sportehrennadel dar. Aus der Erfüllung kann nicht abgeleitet werden, dass
die Sportehrennadel verliehen werden muss.

1.3 Ergänzende Bestimmungen für Wandersportler

1.3.1 Wertungszeitraum

Der Zeitraum für die Erfüllung der Bedingungen ist unbeschränkt.

1.3.2 Wertungspunkte

Als Wertungspunkte werden Gewässerpunkte und Kilometerpunkte angerechnet. Die
Definition für Gewässerpunkte und Kilometerpunkte wird unter den Ziffern 1.3.3 und 1.3.4
angegeben. Die Zahl der Wertungspunkte ist die Summe der Gewässerpunkte und
Kilometerpunkte. Der Anteil von Gewässerpunkten einerseits und Kilometerpunkten
andererseits an der Summe der Wertungspunkte ist beliebig. (Beispiel: 250 Wertungspunkte
können sich zusammensetzen aus 100 Gewässerpunkten und 150 Kilometerpunkten oder 125
Gewässerpunkten und 125 Kilometerpunkten usw.).

Gewässerpunkte und Kilometer, die zur Erwerbung der Schüler- und Jugend-
Wanderfahrerabzeichen, des bronzenen, silbernen oder goldenen Wanderfahrerabzeichens

bzw. der Sonderstufen hierzu angegeben wurden, können bei der Bewerbung um die Sport-Ehrennadel nochmals angeführt werden. Dies gilt sinngemäß bei der Bewerbung um die goldene Sport-Ehrennadel auch für Gewässerpunkte und Kilometer, die zur Erwerbung der silbernen Sport-Ehrennadel angegeben wurden.

1.3.3 Gewässerpunkte

Mit einem Punkt wird die Befahrung jedes Flusses oder Sees mit mindestens 15 Kilometern in einer Richtung fahrbarer Länge sowie die Befahrung eines Flussabschnittes oder einer Küstenstrecke, die im Verzeichnis der Gewässerpunkte aufgeführt sind, bewertet. Jedes Gewässer kann nur einmal als Gewässerpunkt gewertet werden, auch wenn es häufiger befahren worden ist. Rund-, Dreiecks- und ähnliche Kurse auf Seen und Küsten werden nur dann bewertet, wenn mindestens 15 Kilometer in einer Richtung zurückgelegt wurden.

Längere Fahrten auf Auslandsgewässern, die nicht im Verzeichnis der Gewässerpunkte aufgeführt sind, werden wie folgt bewertet:

Flussfahrten:

Je 100 km ergeben einen Gewässerpunkt.

Küstenfahrten

Je 50 km ergeben einen Gewässerpunkt, wobei ein Punkt bereits anerkannt wird, wenn der Fluss (die Küste) auf mindestens 15 Kilometer befahren wurde, ein zweiter Punkt nach insgesamt 115 km (65 km), ein dritter nach insgesamt 215 km (115 km) usw.

Stauseen, die als Folge von Flussregulierungen oder Verbauungen entstanden sind, bleiben Bestandteile des Flusses und werden nur dann als Gewässerpunkt bewertet, wenn sie im Verzeichnis der Gewässerpunkte aufgeführt worden sind.

Auf den durch behördliche Festlegung gesperrten Gewässern/ Gewässerabschnitten können Gewässerpunkte nicht erworben werden (siehe DKV-Sportprogramm).

1.3.4 Kilometerpunkte

Jeweils 135 km werden als ein Kilometerpunkt gewertet.

(Beispiel: 15 290 km = 113 km Punkte + nicht bewerteter Rest von 35 km.)

Die Kilometerberechnung erfolgt nach den Angaben in den amtlichen Flussführern (z. B. Deutsches Flusswanderbuch, Gewässerführer für NRW, Kanu-Wanderbuch für Nordwestdeutschland, Bayerisches Flusswanderbuch, DKV-Kanuführer für Südwestdeutschland, DKV-Auslandsführer)

Weichen die Angaben der einzelnen Flussführer voneinander ab, wird in Zweifelsfällen der zuletzt aufgelegte herangezogen. Ausnahmen sind Kilometeränderungen durch Gewässerbegradigungen nach der Befahrung.

Gewertet werden alle von dem zur Ehrung vorgeschlagenen Wandersportler persönlich gepaddelten Kilometer. Fahrten, die im Schlepp erfolgten, mit Motor oder in Bootsarten,

die nicht zum Kanusport gerechnet werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die Anrechnung der Kilometer erfolgt auch dann, wenn eine Gewässerstrecke wiederholt befahren wurde.

1.3.5 Sonstiges

Jeder Bewerber hat das von der Geschäftsstelle des DKV zu beziehende Fahrtenbuch zu führen. In diesem Fahrtenbuch müssen die befahrenen Flüsse und Kilometer zu ersehen und vom Vereinsvorstand oder Vereinswanderwart bestätigt worden sein. Der Antrag auf Verleihung der silbernen oder goldenen Sport Ehrennadel muss auf den vorgesehenen Formularen beim zuständigen Bezirkswanderwart gestellt werden. Letzter Termin ist jeweils der 30. September eines jeden Jahres. Später eingereichte Anträge werden erst im folgenden Jahr berücksichtigt. Die Kosten der Anstecknadel trägt der Kanu-Verband NRW. In Fällen, bei denen die Erfüllung der Voraussetzungen zur Antragstellung strittig ist, entscheidet zunächst der Wandersportwart des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen.